



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2529. Kaiser Karl V. bestätigt dem Kurfürsten Joachim das ihm vom Kaiser Maximilian am 10. Mai 1517 zugesicherte Successionsrecht in Holstein und Schleswig, am 1. Oktober 1530.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

den, die ein ieder, so oft Er freuenlich hiewider thette, vnns halb in vnser vnnd des Reichs Camer vnd den andern halben teil den obgedachten Marggraueu zu Brandenburg oder jren Erben vnableslich zu betzalen verfallen sein solle: das mainen wir ernstlich. Mit vrkundt diets Briueus besigeldt mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Infigel, Geben in vnser vnnd des Reichs Stat Augspurg, am Ersten tag des Monats Octobris, Nach Cristi vnfers lieben herren geburt jm funfftzehenhundert vnd dreissigsten, vnfers kaiserthumbs jm zehenden vnd vnser Reiche jm funfftzehenden Jare.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 37.

2529. Kaiser Karl V. bestätigt dem Kurfürsten Joachim das ihm vom Kaiser Maximilian am 10. Mai 1517 zugesicherte Successionsrecht in Holstein und Schleswig, am 1. Oktober 1530.

Wir Karl der funfft, von gottes genaden Romischer Kaiser etc., Bekennen fur vns vnd vnser Nachkomen am Reich offentlich mit diesem briue vnd thun kundt allermeniglich, das vns der Hochgeborn Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc. — ein pergamen brief etlicher seiner lieben gemahel vnd kinder erblich gerechtikeith auff den Furstenthumb vnd lande Holstein vnd Schleswigg von weilendt kaiser Maximilian etc., vnserm lieben herren vnd anherren, loblicher gedechtnus, aufgangen, furbracht hat, der von wort zu wort also lautet. Wir Maximilian, von gottes genaden Erwelter Romischer keiser etc. —, Bekennen fur vns vnd vnser Nachkommen am Reiche offentlich mit diesem briue vnd thun kundt allermeniglich, das vns die hochgeborn Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc., — vnser lieber Oheim, Churfurst vnd Rath, furbracht hat, wie Er anstatt der Hochgebornen frawen Elifabeth, geborn aus kunigklichem stam zu Denmarck vnd Marggrafin zu Brandenburg, seiner gemahl, vnnd yr beider kinder zu den halben teilen der hertzogthumben Holstein vnd Schleswigg, woe der durchlechtig furst, herr Christiern, kunig zu Denmarckht, Norwegen vnd Schweden, vnser lieber Bruder vnd Sune, on Ehelich leiberben mit todt abgeen, ein erblich gerechtikeit habe, vnd das dieselben an jne vnd seine kinder in crafft solicher erblichen gerechtikeiten kumen wurden, Vnd vns darauff demutiglich gebetten, jme solich sein Erblich gerechtikeit zu bestetten vnd zu Confirmiren, auch jne vnd seine kinder in ansehung obberurter gerechtikeiten vnd aus sondern genaden mit den andern zweien halben teilen der gedachten Furstenthumb vnd lande Holstein vnd Schleswigg, die vns als Romischen keiser vnd dem heiligen Reiche, woe der Hochgeborn friderich, Hertzog zu Holstein vnd Schleswigg, vnser lieber Oheim vnd Furst, on Eelich leiberben,

wie obsteet, abgeen, haimfallen wurden, zu begaben vnd die zuzustellen gnedigklichen geruechten. Das haben wir angesehen solich sein biet, auch die getrewen vnd nutzlichen dienst, so sein lieb vnd sein vorfaren vns vnd dem heiligen Reiche offit willigklich getan haben vnd noch hinfuro in kunfftig Zeit wol thun mugen vnd sollen, Vnd darumb mit wolbedachten muet, guetem Rath vnd rechter wissen dem obgemelten Marggraff Joachim solich sein, seiner gemahl vnd kinder obbestimbt. Erbllich gerechtigkeit, als Romischer keiser, Confirmiert vnd bestet, Vnd dartzu aus sondern genaden gnedigklich zugesagt vnd versprochen haben, das wir jne oder seine kinder mit den andern zweien halben teylen der gedachten Furstenthumb vnd lande Holstein vnd Schleswigg, woe vnd wan vns vnd dem heiligen Reiche dieselben, wie obsteet, heimfallen werden, gnedigklich begaben vnd dieselben vor allen andern verleihen vnd zustellen sollen vnd wollen; Confirmiren, bestetten, zusagen vnd versprechen das alles hiemit von Romischer kaiferlicher macht vollkommenheit wissentlich, in crafft diets brieues, vnd Mainen vnd wollen, das solich vnser Bestettung, Confirmacion vnd zusagung crefftig sein vnd bleiben, steet gehalten vnd voltzogen Vnd der gemelt Marggraf Joachim vnd seine erben sich der gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mugen, von allermeniglich vnuerhindert. Mit vrkundt diefs brieues besigelt mit vnserm anhangenden Infigel. Geben zu Bredaw, am zehenden tag des Monats May, Nach Christi geburt funfftzehnhundert vnd jm siebentzehenden, vnser Reich des Romischen jm zweyvnddreissigsten vnd des Hungerischen jm achtvndzweintzigsten Jaren. Vnd vns darauf vnderthenigklichen angerufft vnd gebeten hat, das wir jme, seiner gemahel vnd kindern solichen brieue in allen seinen puncten, Clausulen, Inhaltungen vnd mainungen zu bestetten vnd zu Confirmiren gnedigklichen geruechten. Des haben wir angesehen solich sein biet, auch die getrewen vnd nutzlichen dienst, so sein liebd vnd weilendt seine vorfaren, Marggrauen vnd Churfursten zu Brandenburg, vns vnd dem heiligen Reich offit willigklich getan haben vnd noch hinfuran in kunfftig zeit wol thun sollen vnd mugen, Vnd darumb vnd aus sondern genaden mit wolbedachtem muete, guetem Rath vnd rechter wissen dem obgemelten Marggraue Joachim solich sein, seiner gemahel vnd kinder obbestimpt erbllich gerechtigkeit, als Romischer kaifer, bestet vnd Confirmiert, Bestetten, Confirmiren, zusagen vnd versprechen das alles von Romischer Kaiferlicher machtvolkomenheit wissentlich, in crafft diefs brieues; Mainen, setzen vnd wollen, das solicher brieue in allen seinen puncten, Clausulen, Inhaltungen vnd Mainungen gantz crefftig sein vnd bleiben, stet gehalten vnd voltzogen, Vnd wan vns vnd dem heiligen Reich die andern zwei halbe teil der Furstenthumb vnd lande Holstain vnd Schleswigg heimfallen, So sollen Er oder seine kinder von vns oder vnsern Nachkomen am Reich damit gnedigklichen begabt vnd Ine die vor allen andern verliehen vnd zugesteltt werden. Als wir auch jme vnd bemelten seinen kindern die berurte vnser oder vnser nachkomen vnd des heiligen Reichs gerechtigkeit, wes wir der an bemelten zweien halben teylen der Furstenthumb vnd land Holstain vnd Sleswig haben vnd vns zufallen mochten, in dem fall das gemelt

ist, yetzt alßdan vnd dan als itzo wissentlich, in crafft dieß vnfers Kaiferlichen brieues, aus sondern genaden zustellen, Verleihen vnd geben. Vnd ob wir auch etwas, das dieser vnser Confirmacion vnd Newen zustellung vnd verleihung zu entgegen were, hinuor aufgeen lassen hetten oder noch in kunfftig zeit aufgeen lassen wurden, jn was wege das bescheen were oder wurde, Dem allen wollen wir hiemit gentzlichen derogiert vnd das aufgehbt, getodt vnd vernicht haben vnd thun das auch wissentlich vnd gegenwurtigklich aus obgemelter vnser kaiferlichen macht vollkommenheit, alles in crafft vnd mit Vrkundt dieß brieues, mit vnserm keyferlichen anhangenden Inßigel besigelt. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Augßpurg, am ersten tag des Monats Octobris, Nach Christi vnfers lieben herren geburt jm funfftzehenhundertten vnd dreißigsten, vnfers kaiferthumbß jm zehenden vnd vnser Reich jm 15. jaren.

Nach dem Churmärckischen Lehnsocialbuche V, 41.

2530. Kaiser Karls V. Bestätigung über den Weinzoll, vom 1. October 1530.

Wir Karl der funfft, von gottes genaden Romischer Kaifer, zu allen tzeiten merer des Reichs, kunig in germanien etc. —, Bekennen fur vns vnd vnser Nachkommen am Reich offentlich mit diesem brieue vnd thun kundt allermenigklich, das vns der Hochgeborn Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc., ainen pergamen brieue einer befondern genad vnd freiheit von weilendt kaifer Maximilian, vnserm lieben herren vnd Anherren, loblicher gedechtnus, aufgangen, furbracht hat, der von wort zu wort also lautet (Urfunde vom 10. Mai 1517), Vnd vns darauf vndertheniglichen angerufft vnd gebeten hat, das wir jm solichen Brieue in allen seinen Inhaltungen, puncten vnd meynungen zu beltetten vnd zu Confirmiren, auch die genad vnd freiheden, Darjnnen begrieffen, jme vnd seinen zweien Sönen Joachim vnd Johansen von Neuem zu uerleichen vnd zu geben genedigklich geruechten: Des haben wir angesehen solch sein zimlich, diemutig bete, auch die annemen, getrewen vnd nutzlichen dienst, so sein liebe vnd weilend seine vorfaren, Marggraffen vnd Churfursten zu Brandenburg, vns vnd dem heiligen Reiche mannigfeltigklich getan haben, Er auch vnd seine Sun vns vnd dem Reich furan zu thun sich guetwillig erbieten, Das auch woll thun sollen vnd mugen, Vnd darumb vnd aus befondern genaden mit wolbedachtem muete, guetem Rath vnd rechter wissen obgeschriben eingelebten Brieue mit seinen Inhaltung vnd mainungen Bestaet, confirmiert vnd die genad vnd freiheit, darjnnen begrieffen, demselben vnserm lieben Oheim vnd Churfursten, Marggraff Joachim, auch seinen genanten zweien Sönen, als Romischer kaifer von Neuem geliechen vnd